Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **39 (1992)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Frage der Fahrzeuge darf nicht überbewertet werden. Entscheidend ist, dass die Zivilschutzorganisationen in ihren Planungen regeln, wie die Einsatzelemente kurzfristig motorisiert werden können. Gemeindeeigene und einzumietende Fahrzeuge werden eine geeignete Lösung erlauben.
LB 31

Es wird zuviel geändert und alles auf den Kopf gestellt!
Geändert wird das, was geändert werden muss. Bewährtes wird beibehalten bzw. verbessert. Vereinfachung wird angestrebt. Doppelspurigkeiten werden vermieden. Synergetische Wirkungen werden konsequent genutzt.
LB 31 (vgl. auch 32)

Kapitel 4: Zivilschutzorganisation

Der auch im Leitbild beibehaltene föderalistische Aufbau des Zivilschutzes ist angesichts der an den Zivilschutz gestellten Aufgaben hinderlich. Warum wurde nicht gezielt auf die Grenzen des Föderalismus gerade im Bereich der Katastrophenhilfe hingewiesen?
Der Föderalismus ist unsere Staatsform. Gerade im Bevölkerungsschutz ist er die Form, die örtlich angepasste, gewissermassen massgeschneiderte Lösungen zulässt. Dadurch, dass im Bericht aufgezeigt wird, dass die Hilfeleistungen für Grossereignisse überregional und grenzüberschreitend vorbereitet werden sollen, werden auch die Grenzen des Föderalismus klar gemacht. Diese Koordination funktioniert heute schon, z.B. im Bereich der Feuerwehr.
LB 41

Sollte der ZS nicht vermehrt regionalisiert werden?
Eine gewisse Regionalisierung des Zivilschutzes ist wünschenswert und wird mit dem Leitbild auch angestrebt. Sie hängt vom politischen Willen ab. Es ist zu bemerken, dass zahlreiche Kantone bereits heute die Möglichkeit der Regionalisierung nutzen.
LB 41

Warum wurde eine so grosse Zahl ZS-Angehöriger beibehalten? Würde man nicht mit weniger, aber dafür professionellen Leuten mehr erreichen?
Die dem Zivilschutz obliegenden umfangreichen Aufgaben können nicht von einer kleineren Zahl von professionellen Helfern sichergestellt werden. Eine verhältnismässig personalintensive Milizorganisation ist zudem auch kostengünstiger als eine Berufsorganisation. Die Zivilschutzorganisation ergänzt die spezialisierten Organisationen wie Feuerwehren, öffentliches Sanitätswesen usw. in sinnvoller Art.
LB 42

Ist es nicht falsch, die Betriebsschutzorganisation aufzuheben?
Die wesentlichste Aufgabe der Betriebsschutzorganisation, nämlich der Schutz des Betriebspersonals, wird künftig durch die Zivilschutzorganisation der Gemeinde sichergestellt. Die Werksicherheit dagegen ist und bleibt Aufgabe der Betriebsleitung.
LB 42 (vgl. auch 432)

Der ZS hemmt eine Lösung in Richtung «allgemeine Dienstpflicht»!
Das Gegenteil ist der Fall. Mit dem Grundsatz «so normal wie möglich, so ausserordentlich wie nötig» wird mit den gegebenen rechtlichen Möglichkeiten ein Schritt in Richtung «allgemeine Dienstpflicht» gemacht.
LB 43 und 11

Kapitel 5: Personelles

Bringt die Zivilschutzreform personell wesentliche Neuerungen?
Sie bringt grundsätzlich eine Verjüngung durch das Herabsetzen des Dienstpflichtalters verbunden mit einer beträchtlichen Bestandesreduktion (Reduktion um nahezu einen Drittel). Dazu kommen die Verbesserung des Einteilungsverfahrens (die richtige Person am richtigen Platz) und der Ausbildung, die Straffung und Vereinfachung der Strukturen usw.
LB 5

Warum wird das Schutzdienstalter auf das 52. Altersjahr festgesetzt?
Die Berechnungen haben ergeben, dass für die Erfüllung der Aufgabe bei Mitberücksichtigung der Freistellung von rund 140 000 Schutzdienstpflichtigen für allgemeine, im öffentlichen Interesse liegende Bereiche, der erforderliche Bestand mit einer Schutzdienstpflicht vom 42. zum 52. Altersjahr erreicht werden kann. Dies unter Berücksichtigung der Herabsetzung des Wehrpflichtalters auf das 42. Altersjahr.
LB 53

Wie wird die Führungsstruktur in der Übergangsphase sichergestellt?
Die Sicherstellung der Führungsstruktur wird durch die gestaffelte Entlassung und durch die Weiterverpflichtung von Kadern gewährleistet.
LB 53 (vgl. auch 10)

Mit dem Leitbild 95 sollen die Zivilschützer multifunktional einsatzfähig werden. Lässt sich diese Ausbildung im Rahmen der vorgegebenen Dienstzeiten wirklich erreichen?
Ein möglichst hohes Fach- und Führungswissen aus dem zivilen wie militärischen Bereich war immer gefragt nach dem Motto: «Die richtige Person am richtigen Platz». Das neue ZS-Leitbild fordert konkret die Berücksichtigung von «Allroundwissen und -können» im zukünftigen Auswahl- und Einteilungsverfahren. Die vorgesehenen Ausbildungszeiten werden den gestellten Anforderungen grundsätzlich genügen. Sie können auch differenziert nach dem Bildungsstand eingesetzt werden.
LB 53 (vgl. auch 61, 63)

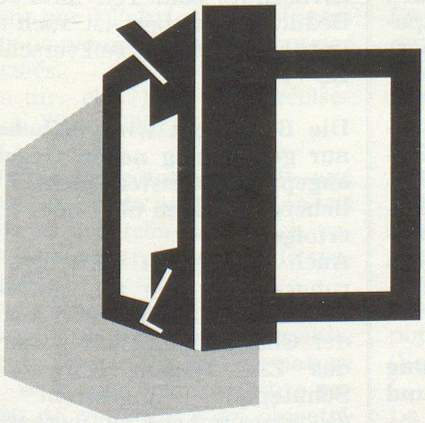

Überschliessen Sie gut

Schutzraum-Abschlüsse von BERICO garantieren Sicherheit im Ernstfall. Denn dahinter stehen 40 Jahre Erfahrung in der Entwicklung und Herstellung von Schutzraum-Artikeln.
BERICO – Ihr Partner für Schutzraum-Abschlüsse, -Belüftungsanlagen, -Liegestellen und -Einrichtungen.

BERICO
BERICO AG
8172 Niederglatt
Tel. 01 850 16 11
Fax 01 850 22 44